















































































## Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an uns zurückzuzahlen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zu einer Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

### 12 Bonus-Rechtsberatung als Service-Leistung

Versicherungsnehmern deren Rechtsschutz-Vertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei verläuft, vermitteln wir auf Wunsch einmal im Jahr ein kostenfreies erstes Rechtsberatungsgespräch mit einem Rechtsanwalt, z.B. bei Problemen mit dem Sozialamt in Fragen der Unterhaltspflicht.

Der Vertrag gilt solange als schadenfrei, bis ein Rechtsschutzfall gemeldet wird, danach beginnt die Frist gemäß Absatz 1 neu zu laufen.

### 13 Beitragsanpassung

13.1. In der Rechtsschutzversicherung ermittelt ein unabhängiger Treuhänder bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutz-Versicherung sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die von Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Versicherungsjahren bereits enthalten sind.

13.2. Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für alle Deckungsvarianten gesondert und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

13.3. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt die Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den Folgejahren zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, um Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der Erhöhte Beitrag darf den, zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

13.4. Hat sich der entsprechend Absatz nach unseren unternehmenseigenen Zahlen zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen

eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, dürfen wir den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach unseren Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

13.5. Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

13.6. Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, frühesten jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## H Endlich-Mobil-Vorteil

### 1 Was ist versichert?

#### 1.1. Versicherungsumfang

Versichert ist die Mitbenutzung eines bei der Bayerischen versicherten Pkw, ohne dass dies bei den Grundlagen zur Beitragsberechnung beim Kfz-Versicherungsvertrag unter den Tarifierungsmerkmalen „Fahrerkreis“ und „Fahreralter“ berücksichtigt wird. Nicht Bestandteil sind die eigentlichen Leistungen des Kfz-Versicherungsvertrages (Kfz-Haftpflicht, Kaskoversicherung, Schutzbrief und Kfz-Unfallversicherung).

#### 1.2. Versicherte Personen und Fahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person in Ihrer Eigenschaft als berechtigter Fahrer eines der im Versicherungsschein genannten Pkw. Pro versicherte Person können bis zu drei Pkw berechtigt mitbenutzt werden. Insgesamt können bis zu drei versicherte Personen berücksichtigt werden. Jede versicherte Person kann nur einen Endlich-Mobil-Vorteil abschließen.

#### 1.3. Neue Fahrzeuge und Ersatzfahrzeuge

Werden während der Vertragslaufzeit des Endlich-Mobil-Bausteins neue Fahrzeuge bei der Bayerischen versichert oder wird einer der im Antrag bezeichneten Pkw durch einen anderen Pkw ersetzt (Ersatzfahrzeug), gilt die Mitbenutzung gemäß Punkt 1.1. erst ab dem Zeitpunkt, ab dem das neue oder andere Fahrzeug uns mitgeteilt wurde.

### 2 Vertragsstrafen

Fährt eine versicherte Person eines der genannten Fahrzeuge und liegt hierin ein Verstoß gegen die in den AKB vereinbarten Mitteilungspflichten zu den Merkmalen der Beitragsberechnung, durch den die Vertragsstrafe in Höhe des Jahresbeitrags verwirkt wird, besteht Versicherungsschutz in Höhe der verwirkten Vertragsstrafe.

## Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

### 3 Ansammlung von schadenfreien Jahren für den Abschluss einer eigenen Kfz-Versicherung

#### 3.1. Ansammlung von schadenfreien Jahren

Für jedes von der versicherten Person schadenfrei gefahrene Versicherungsjahr während der Vertragslaufzeit des Endlich-Mobil-Bausteins wird ein schadenfreies Jahr angerechnet. Die Anzahl der erfahrenen schadenfreien Jahre hat keinen Einfluss auf den Beitrag des Endlich-Mobil-Bausteins. Bei nachträglichem erstmaligen Abschluss eines Endlich-Mobil-Bausteins gilt im ersten Versicherungsjahr ein schadenfreies Jahr als angerechnet, wenn mindestens sechs Monate ununterbrochen Versicherungsschutz bestand.

Es können über diesen Vertrag bis zu 8 schadenfreie Jahre angesammelt werden.

#### 3.2. Verfahren im Schadenfall

Es wird für das laufende Kalenderjahr kein schadenfreies Jahr angerechnet, wenn im betreffenden Jahr eine Leistung aus diesem Vertrag gemäß Punkt 2 erbracht wurde.

### 4 Übertragung der schadenfreien Jahre auf eine Kfz-Versicherung

Bei Abschluss einer Kfz-Versicherung bei der Bayerischen für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug auf den Namen der versicherten Person können die im Rahmen des Endlich-Mobil-Bausteins angesammelten schadenfreien Jahre angerechnet werden.

Die schadenfreien Jahre verfallen, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung dieses Vertrages auf eine Kfz-Versicherung übertragen werden.

Werden die schadenfreien Jahre auf eine Kfz-Versicherung übertragen, erlischt diese Versicherung. Bestand zum Zeitpunkt des Vertragsendes während des Versicherungsjahres mindestens sechs Monate ununterbrochen Versicherungsschutz, gilt für dieses Versicherungsjahr ein schadenfreies Jahr als angerechnet.

Eine Übertragung der schadenfreien Jahre auf eine andere Person ist nicht möglich.

## I Assistance-Leistungen

Für Assistance-Leistungen der versicherten Personen stehen Service- und Notfallzentralen unter den in den Versicherungsunterlagen genannten Telefonnummern zur Verfügung.

#### Hinweis:

Bei akuten Gesundheitsproblemen muss sich die versicherte Person unbedingt an die örtliche Rettungsstelle wenden.

### 1 Service- und Notfallzentrale

Die Service- und Notfallzentrale sorgt im Bedarfsfall für:

- einen generellen medizinischen Informationsdienst;
- die Herstellung eines notwendigen Arztkontaktes;
- die Benachrichtigung von Vertrauenspersonen;
- die Beratung durch Fachärzte;
- telefonische Unterstützung bei sprachlichen

Schwierigkeiten mit Behörden etc. bei Notfällen im Ausland:

- Benennung und/oder Vermittlung (ohne Kostenübernahmegarantie) von Abschleppdiensten bei Verkehrsunfällen;
- Organisation der Versorgung von Haustieren;
- Handwerker-Service;
- Gutachter-Service;
- telefonische Rechtsberatung;
- Internet-Rechtsberatung.

Die Service- und Notzentrale steht den versicherten Personen zu jeder Zeit zur Verfügung.

Die telefonische Rechtsberatung steht den versicherten Personen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Verfügung, die Internet-Rechtsberatung rund um die Uhr.

## 2 Aktive Hilfe im Schadenfall

### 2.1. Handwerkerservice

Sie können unter der im Versicherungsschein genannten Servicenummer bei Schäden an Immobilien und Immobilienbestandteilen, die den Hausrat oder das Gebäude gefährden, rund um die Uhr Hilfe anfordern.

Wir beauftragen einen Reparaturdienst (Handwerker aller im Rahmen von Immobilien erheblichen Gewerke), der innerhalb von spätestens vier Stunden vor ist und eine Notfallreparatur vornehmen kann. Eine Notfallreparatur liegt immer dann vor, wenn eine Unterlassung einer sofortigen Beseitigung des Schadens einen größeren Schaden zur Folge hätte. Im Zweifel leitet der Handwerker lediglich eine provisorische Reparatur ein. Etwaige Folgeaufträge sind mit uns zu klären.

Für Anfahrt, Begutachtung und Notfallreparatur übernehmen wir in jedem Fall Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme von 400 EUR. Sofern ein Dritter die Reparaturkosten zu übernehmen hat (z.B. Gebäudeeigentümer), übernehmen wir die Kosten nur subsidiär und werden beim Dritten in Höhe der angefallenen Schadenkosten Regress nehmen.

### 2.2. Reparaturkosten für elektronische Haushaltsgeräte

Sie können unter der im Versicherungsschein genannten Servicenummer bei Schäden an elektronischen Geräten im Haushalt rund um die Uhr Hilfe anfordern.

Wir stellen sicher, dass ein Reparaturdienst benachrichtigt wird, der dann seinerseits einen Termin mit Ihnen vereinbaren kann.

Unsere Leistung besteht nur in der Vermittlung eines Reparaturdienstes.

Die Kosten für Anfahrt und Reparatur tragen Sie selbst. Der Reparaturauftrag wird durch Sie erteilt.

Folgende Gerätetypen sind von diesen Leistungen erfasst:

Fernsehgeräte, Videogeräte, DVD-Player, Sat-Receiver und Anlagen, Telefone, Faxgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wasch-/Trocknerkombinationen, Geschirrspüler, Herde, Ceranfelder, Mikrowellengeräte, Kühlschränke/-truhen, Gefrierschränke/-truhen, Kühl-Gefrier-Kombinationen, Klimageräte, Solarien, Staubsauger, Kaffeemaschinen, Küchengeräte, Nähmaschinen, Trimmgeräte.

Sofern die Reparatur von Ort nicht möglich ist, kann – soweit vorhanden – für Fernsehgeräte ein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden.

## Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

### 2.3. Dokumentendepot

Sie haben kostenfrei die Möglichkeit, Kopie von Dokumenten (z.B. Pass, Personalausweis, Kreditkarte, Führerschein, Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief, Impfausweis, Allergiepass, maximal 10 Seiten DIN A4) bei uns in einem verschlossenen Umschlag (evtl. mit persönlichem Kennwort) zu hinterlegen.

Im Falle des Verlusts der Originale erfolgt anhand der Kopien Hilfe bei der Ersatzbeschaffung durch Postversand oder per Telefax.

Die Aufbewahrungszeit beträgt fünf Jahre, sofern keine Aktualisierungen stattfinden; danach werden die Unterlagen automatisch vernichtet. Eine explizite Information hierüber erfolgt nicht.

Sofern der Verlust der Originale durch Diebstahl entsteht, übernehmen wir die behördlichen Gebühren bis 100 EUR für die Beschaffung der Ersatzpapiere. Sie haben die Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über abhandengekommene Dokumente der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

### 2.4. Gutachter-Service

Ab einer zu erwartenden Schadenhöhe über 5.000 EUR übernehmen wir die Beauftragung eines Gutachters. Für Anfahrt, Begutachtung und Notreparatur übernehmen wir in jedem Fall die Kosten bis zu einem Betrag von 500 EUR.

### 2.5. Organisation einer Erstberatung zur Sicherheit des Wohngebäudes

Unser Servicepartner organisiert auf Ihren Wunsch eine Erstberatung zu Sicherheits-Dienstleistungen und Sicherheits-Systemen (z.B. Alarmanlagen) für das versicherte Wohngebäude.

### 2.6. Telefonische Rechtsberatung

Ihnen steht in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine telefonische Hotline zur Verfügung, in der juristische Fragen/Angelegenheiten mit Rechtsanwälten geklärt werden können.

### 2.7. Internet-/Online-Beratung

Ihnen steht über das Medium Internet eine Möglichkeit zur Verfügung, hierüber Rechtsschutzangelegenheiten aus dem privaten Bereich zu erfragen. Eine Antwort von Rechtsanwälten wird innerhalb von 24 Stunden erfolgen.

## J Allgemeiner Teil

### 1 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss

#### 1.1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung haben Sie uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen erheblich sind.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

#### 1.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### a. Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch und anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer nicht durch Sie verschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Auf Ihr Kündigungsrecht haben wir Sie in der Mitteilung der Vertragsänderung hinzuweisen.

##### b. Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Abschnitt J Ziffer 1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Haben Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt, ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

##### c. Kündigung

Haben Sie die Anzeigepflicht leicht fahrlässig oder schuldlos verletzt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

##### d. Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir von dem nicht angezeigten Gefahrumstand oder der unrichtigen Anzeige Kenntnis hatten.

##### e. Anfechtung

Unser Recht den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### 1.3. Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die sich unsere Erklärung stützt; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns geltend ge-

## Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

machte Recht begründen.

### 1.4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

### 1.5. Vertreter

Wird der Vertrag von einem Vertreter in Ihrem Namen geschlossen, so sind der Anwendung von Abschnitt J Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 1.6. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

## 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

### 2.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

### 2.2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### 2.3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Kündigung zugegangen ist.

### 2.4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

### 2.5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum angegebenen Zeitpunkt.

### 2.6. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war, oder dass

der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

## 3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

## 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

### 4.1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

### 4.2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 4.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Zahlung nicht zu vertreten haben.

### 4.3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 4.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, sind wir für einen vor der Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu verantworten haben.

## 5 Folgeprämie

### 5.1. Fälligkeit

a. Eine Folgeprämie wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

b. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn Sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

## Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

### 5.2. Schadenersatz bei Verzug

Sind Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie im Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zur verlangen.

### 5.3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgeprämie können wir Sie, auf Ihre Kosten, in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hingewiesen haben.

b. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c. Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge im Verzug sind.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

### 5.4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit nach Abschnitt J Ziffer 5.3 b. bleibt unberührt.

## 6 Beitragsanpassungsklausel

Wir stellen jährlich per 01.07. Beitragseinnahmen und gezahlte Schäden des Versicherungsbestandes gegenüber. Wir sind berechtigt eine allgemeine Beitragsanpassung im Versicherungsbestand vorzunehmen, wenn die Beitragsanpassung den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht. Hierzu ermitteln wir zum 1. Juli eines jeden Jahres um welchen Vomhundertsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderung der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei unseren Feststellungen nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind. Ergeben die

Ermittlungen einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Fall einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um einen abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie über Ihr Kündigungsrecht belehren. Sie können im Fall der Beitragserhöhung ohne gleichzeitige Verbesserung des Versicherungsschutzes den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Erfolgt die Beitragserhöhung ohne gleichzeitig Verbesserung des Versicherungsschutzes, sind Sie berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

## 7 Lastschriftverfahren

### 7.1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

### 7.2. Änderung des Zahlungsweges

Haben Sie zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

In der Kündigung haben wir darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Bank erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

## 8 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### 8.1. Allgemeiner Grundsatz

a. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt gewesen wäre, zu dem wir von dem Wegfall des versicherten Interesses Kenntnis erlangt haben.

### 8.2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versichertem Interesse

a. Üben Sie Ihr Recht aus, Ihrer Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach dem Zugang des Widerrufs entfal-



## Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

lenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

b. Wird das Versicherungsverhältnis durch einen Rücktritt unsererseits beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wir das Versicherungsverhältnis durch einen Rücktritt unsererseits beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c. Wird das Versicherungsverhältnis durch eine Anfechtung unsererseits wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d. Sie sind nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht mehr besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

### 9 Selbstbeteiligung

Sofern eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart ist, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag selbst.

### 10 Versicherte Personen

a. Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für Sie. Gleichartiger Versicherungsschutz besteht für

- Ihren im Haushalt lebenden Ehegatten
- Ihren nichtehelichen Lebenspartner, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft leben
- Die im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder
- Die Kinder, der im Haushalt lebender Kinder
- Den alleinstehenden im Haushalt lebenden Eltern teil.

b. Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die mitversicherten Personen anzuwenden; unabhängig hiervon bleiben neben den versicherten Personen Sie für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

c. Für den Endlich-Mobil-Baustein gemäß Ziffer H kann der versicherte Personenkreis von Punkt a. abwei-

chen. Hier ist die namentliche Nennung im Versicherungsschein erforderlich.

Die versicherte Person muss bei Abschluss dieser Versicherung mindestens 17 Jahre und darf höchstens 25 Jahre alt sein und eine gültige Fahrerlaubnis besitzen.

Der Endlich-Mobil-Baustein endet automatisch zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 26. Lebensjahr vollendet.

### 11 Vorsorge-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für neue Risiken und Risikoveränderungen in folgenden Fällen:

11.1. Erwerben Sie Eigentum an einem Einfamilienhaus in Deutschland aus dem Grund, dieses innerhalb von drei Monaten nach Eigentumsübertragung selbst zu bewohnen, so besteht hierfür vorläufige Deckung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten.

11.2. Für alle sonstigen Risikoänderungen oder für Risiken, die Ihnen nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Wurde für die Risiken Rechtsschutz, Unfall-Individual oder im Endlich-Mobil-Baustein kein Versicherungsschutz gewünscht, entfällt für diese Risiken auch die Vorsorge-Versicherung.

11.3. Zum Ende eines jeden Versicherungsjahres erhalten Sie von uns einen Risiko-Fragebogen. Sie sind verpflichtet uns, innerhalb von zwei Monaten, neu entstandene Risiken und Risikoänderungen anzuzeigen.

Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige neuer Risiken, so fällt der Versicherungsschutz für ein neues Risiko rückwirkend auf Gefahrentritt fort. Für den Zeitpunkt des Gefahrentritts haben Sie die Beweispflicht.

### 12 Obliegenheiten

12.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:

- 1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- 2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b. Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

12.2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

a. Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minde-

## Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

- 2) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von Ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- 3) Weisungen unsererseits zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 4) Weisungen unsererseits zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- 5) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 6) Uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 7) das Schadenbild solange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 8) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- 9) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billiger Weise zugemutet werden kann.

b. Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Abschnitt J Ziffer 11.2 a. ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 12.3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a. Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Abschnitt J Ziffer 11.1 oder 11.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- c. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

## 13 Gefahrerhöhung

### 13.1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Versicherung wahrscheinlicher wird.
- b. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- c. Eine Gefahrerhöhung nach a. liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat, oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### 13.2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen, oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

### 13.3. Kündigung oder Vertragsänderung

#### a. Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Abschnitt J Ziffer 12.2 a., können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Abschnitt J Ziffer 12.2 b. oder 12.2 c. bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### b. Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 13.4. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nach Abschnitt J Ziffer 12.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der

## Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 13.5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihrer Pflichten nach Abschnitt J Ziffer 12.2 a. vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflicht grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das nicht vorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

b. Nach einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt J Ziffer 12.2 b. oder 12.2 c. sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a. Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- 1) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 2) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 3) wenn wir, statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen.

## 14 Überversicherung

a. Übersteigen die Prämienrelevanten Angaben zum versicherten Risiko die tatsächlich vorhandenen Werte erheblich, so können sowohl Sie als auch wir verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung dieser Wert mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

b. Haben Sie die Versicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

## 15 Mehrere Versicherer

### 15.1. Anzeigepflicht

Wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und dort versicherten Leistungen oder Versicherungssummen anzugeben.

### 15.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Abschnitt H Ziffer

14.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Abschnitt J Ziffer 1.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

### 15.3. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Erhalten Sie Versicherungsschutz aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen außer Reise- und Summenversicherungen, wie zum Beispiel private Unfall-, Lebens- und Rentenversicherung, geht dieser Versicherungsschutz unserem Vertrag vor.

Der Versicherungsschutz anderer privater Versicherungsverträge wird durch entsprechende Kürzungen bei der Beitragsberechnung zu diesem Vertrag berücksichtigt.

### 15.4. Differenz-Deckung

Im Anschluss an den unter Abschnitt J Ziffer 14.3 genannten anderen Versicherungen besteht aus diesem Vertrag Versicherungsschutz. Dabei bilden die, in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, Selbstbeteiligungen und sonstigen Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.

Jedoch werden Leistungen aus diesem Vertrag zusätzlich zu Summenversicherungen, wie private Unfall-, Lebens- oder Rentenversicherungen erbracht.

Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrags im Verzug sind oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenz-Deckung dieses Vertrages nicht erweitert.

Kündigen Sie einen Vertrag, der gemäß Abschnitt J Ziffer 14.3 berücksichtigt wurde ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens des anderen Vertrages besteht, längsten für den Zeitraum von einem Monat, voller Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Tritt nach Ablauf dieser Frist ein Versicherungsfall ein, sind wir berechtigt unsere Leistung so zu kürzen, als würde der andere Vertrag noch bestehen.

## 16 Versicherung für fremde Rechnung

### 16.1. Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### 16.2. Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

### 16.3. Kenntnis und Verhalten

a. Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die Interessen eines Versicherten

## Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

b. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder zumutbar war Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

c. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

### 17 Aufwendersatz

#### 17.1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.

b. Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

c. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendersatz nach a. und b. entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

d. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisungen entstanden sind.

e. Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a. erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

f. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

#### 17.2. Kosten zur Ermittlung und Feststellung des Schadens

a. Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diesen den Umständen nach geboten waren.

b. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zu Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns dazu aufgefordert wurden.

c. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir den Kostensatz nach a. ebenfalls entsprechend kürzen.

### 18 Übergang von Ersatzansprüchen

#### 18.1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den

Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

#### 18.2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches an uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von einem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

### 19 Kündigung nach dem Versicherungsfall

#### 19.1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

#### 19.2. Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

#### 19.3. Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

### 20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

#### 20.1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung als bewiesen.

b. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### 20.2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch

## Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

### 21 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

#### 21.1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

#### 21.2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen.

#### 21.3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift eines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Abschnitt J Ziffer 20.2 entsprechend Anwendung.

### 22 Vollmacht des Versicherungsvertreters

#### 22.1. Erklärungen Ihrerseits

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a. Den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b. Ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c. Anzeige- und Informationspflichten von Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

#### 22.2. Erklärungen unsererseits

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge an Sie zu übermitteln.

#### 22.3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leisten, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

### 23 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

### 24 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung nicht mit.

### 25 Zuständiges Gericht

#### 25.1. Klagen gegen uns oder den Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### 25.2. Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### 26 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### 27 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.